

**Zehnte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg  
über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen  
und Abwassergebühren  
vom 20. Dezember 2023**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in seiner Sitzung am 19. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren vom 21. Dezember 2016, zuletzt geändert durch die Neunte Änderungssatzung vom 31. März 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird der Betrag „4,09 Euro“ durch den Betrag „4,61 Euro“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird der Betrag „2,07 Euro“ durch den Betrag „2,12 Euro“ sowie der Betrag „2,02 Euro“ durch den Betrag „2,49 Euro“ ersetzt.
2. In § 4a Absatz 6 wird jeweils die Angabe „2,07 €/m<sup>3</sup>“ durch die Angabe „2,12 €/m<sup>3</sup>“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 wird der Betrag „1,09 Euro“ durch den Betrag „1,69 Euro“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 Satz 2 wird der Betrag „0,55 Euro“ durch den Betrag „0,85 Euro“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 20. Dezember 2023

gez.  
Christine Karneth  
Erste Beigeordnete